

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

Bezirk

Juniorinnen Bezirksliga U17

1. Die Bezirksligen der B-Juniorinnen spielen in zwei geographischen Gruppen mit 7 bzw. 6 Mannschaften.
2. Die beiden Meister der B-Juniorinnen Bezirksligen ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Bezirksmeister.
3. Der Bezirksmeister steigt in die Landesliga auf.
Kann in dem Entscheidungsspiel kein Aufsteiger ermittelt werden, spielen die Tabellenzweiten der beiden Gruppen ein weiteres Entscheidungsspiel um den Aufstieg. Verzichtet ein Tabellenzweiter auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht auf den Tabellenzweiten der anderen Gruppe über. Der Tabellendritte wird nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt analog bis zum 4. Tabellenplatz.
4. Eine Abstiegsregelung in den U17-Bezirksligen entfällt.

Allgemeines

1. Alle anderen Spielklassen der U17, U15, U13 und U11 werden in Gruppen auf Kleinfeld gespielt.
2. Auf dem Kleinfeld findet auch die Regelung des „Norweger-Modell“ Anwendung.
3. Ein Auf- und Abstieg im Kleinfeld ist ausgeschlossen.
4. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 10 (11) der Jugendordnung.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 10 (11) Buchst. c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt.
6. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
7. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben (Vorsitzende Karin Weber) eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

Karin Weber, Vorsitzende
Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss Schwaben
Stand 23.08.2019